

Regierungsrat

*Rathaus
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Landestopographie
Seftigenstrasse 264
Postfach
3084 Wabern

2. Dezember 2003

Anerkennung der Zweitvermessung Grenchen Witi, Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zweitvermessung Grenchen Witi, Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6, über das Gebiet der nationalstrassenbedingten Güterregulierungen Arch – Leuzigen und Grenchen – Witi ist abgeschlossen. Nach dem Verifikationsbericht unseres Kantonsgeometers entspricht die Arbeit den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften. Wir haben daher das Vermessungswerk rechtskräftig erklärt und ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt. Sie empfangen hiermit im Sinne von Art. 30 der bundesrätlichen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 diejenigen Aktenstücke, die Sie zur Prüfung der Vorlage benötigen.

Die Vermessungskosten werden vollständig von der Nationalstrasse getragen.

Wir unterbreiten Ihnen das Gesuch, Sie möchten die Zweitvermessungen Grenchen Los 10 und Bettlach Los 6 als Amtliche Vermessungen anerkennen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Christian Wanner
Landammann

sig.
Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilage:

Dossier 1 (Inhalt: 1. Regierungsratsbeschluss über die kantonale Anerkennung; 2. Definitive Operats- und Losblätter; 3. Gemeindeblätter; 4. Bericht des Unternehmers; 5. Verifikationsbericht mit Prüfprotokoll; 6. Bestätigung der Planaufgabe; 7. Schlussabrechnung; 8. Definitive Gemeindekarten)
(= nicht elektronisch vorhanden)